

PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICHS

A B S C H R I F T

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Stubenring 1
1010 Wien

12/SN-83/ME XVIII. GP	75	GE/19	EN
Datum:	9. OKT. 1991		
Verf.:	10. Okt. 1991		

Wien, am 7.10.1991

St. Hojnik

Ihr Zeichen/Schreiben vom:
41.01022/1991 27.8.1991

Unser Zeichen:
S-991/Sch

Durchwahl:
478

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem versorgungsrechtliche Bestimmungen geändert werden - Versorgungsrechts-Änderungsgesetz 1991

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs beehrt sich, zum vorgelegten Entwurf eines Versorgungsrechts-Änderungsgesetzes 1991 wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Artikel I:

Änderung des Kriegsopferversorgungsgesetzes:

Die in der Bestimmung des § 16 Abs. 1 vorgesehene Familienzulage sollte nicht bloß auf Antrag gewährt werden, sondern wäre bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen von Amts wegen zu leisten.

Zu Artikel II:

Änderung des Heeresversorgungsgesetzes:

In Abänderung des § 82 Abs. 3 des Entwurfes sollten in Angelegenheiten der orthopädischen Versorgung Bescheide durchwegs schriftlich erlassen werden, um Nachteile der Betroffenen auszuschließen. Eine der unmittelbaren Rechtswirkungen der Mitteilung eines Bescheides besteht beispielsweise darin, daß schon von der Verkündung des Beschei-

des an der Fristenlauf für die Berufung (§ 63 Abs. 5 AVG) beginnt.

Gemäß § 95 Abs. 6 des Entwurfes gebührt nur die Leistung nach dem Heeresversorgungsgesetz, wenn dasselbe schädigende Ereignis einen Anspruch auf Leistungen sowohl nach diesem Bundesgesetz als auch aus der Unfallversicherung nach dem ASVG oder B-KUVG begründet. In den Erläuternden Bemerkungen zu dieser Gesetzesstelle wird ausgeführt, daß es sich dabei vorwiegend um Risiken im militärischen Bereich handelt, für die die gesetzliche Unfallversicherung nicht Vorsorge zu treffen hat. Diesem Umstand soll nunmehr mit der vorgeschlagenen Änderung Rechnung getragen werden und in Zukunft die Vorsorgen ausschließlich nach dem Heeresversorgungsgesetz erfolgen.

In Zusammenhang damit steht § 88 Abs. 1 des Entwurfes, wonach dem Versorgungswerber in Fällen, in denen mit Bescheid des Landesinvalidenamtes über die Anerkennung einer Gesundheitsschädigung als Dienstbeschädigung oder über einen auf dieses Bundesgesetz gestützten Versorgungsanspruch entschieden wird, das Recht der Berufung an die Schiedskommission zusteht. Dies dürfte für den Versorgungswerber nicht unbedingt ein Vorteil sein, zumal diesem bisher gegen Bescheide der gesetzlichen Unfallversicherung (der Anspruch gebührte bisher aus der gesetzlichen Unfallversicherung) der Rechtszug an die Sozialgerichte offengestanden war, nunmehr jedoch über eine Berufung lediglich eine Schiedskommission entscheidet.

25 Abschriften dieser Stellungnahme werden wunschgemäß gleichzeitig dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Der Präsident:
gez. NR Schwarzböck

Der Generalsekretär:
gez. Dipl. Ing. Dr. Fahrnberger